



LAG WfbM Bayern e.V. | Postfach 12 02 64 | 93024 Regensburg

An die Mitglieder der  
LAG WfbM Bayern e. V.

Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten  
Für behinderte Menschen Bayern e.V.  
Kirchhoffstraße 3 | 93055 Regensburg

Ansprechpartnerin Lucia Dietlmeier  
E-Mail lucia.dietlmeier@wfbm-bayern.de  
Telefon 0175 7143451  
service@wfbm-bayern.de | www.wfbm-bayern.de

Regensburg, 10.12.2020

## Information zum Ergebnis der Verhandlung der Preise für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich (EV/BBB) mit dem Regionalen Einkaufszentrum Bayern (REZ Bayern) ab 01. Januar 2021 sowie Hinweis zur Beantragung coronabedingter Mehraufwendungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den Verhandlungsgesprächen der Vertreter der LAG WfbM Bayern mit dem REZ Bayern für das EV/BBB konnte zwischenzeitlich eine Einigung zu den Preissteigerungen für 2021 erzielt werden.

### Im Einzelnen wurden folgende Mittelwerte und Steigerungswerte vereinbart:

Verhandlungsergebnisse für 2021	Preistyp a)		Preistyp b)		Preistyp c)	
	T-E-WfbM		T-E-S-WfbM		T-E-K-WfbM, Spezial	
	Mittelwert 2020	Erhöhung ab 01.01.2021	Mittelwert 2020	Erhöhung ab 01.01.2021	Mittelwert 2020	Erhöhung ab 01.01.2021
<b>Korridor IV</b>		+ 1,72 %		+ 1,72 %		
obere Korridorgrenze + 4,5 % zum Mittelwert	1.813,61 €		2.129,51 €			
<b>Korridor III</b>		+ 1,90 %		+ 1,90 %		+ 2,00 %
<b>Mittelwert</b>	<b>1.735,51 €</b>		<b>2.037,81 €</b>		<b>2.573,15 €</b>	
<b>Korridor II</b>		+ 2,00 %		+ 2,00 %		+ 2,00 %
untere Korridorgrenze – 4,5 % zum Mittelwert	1.657,41 €		1.946,11 €			
<b>Korridor I</b>		+ 2,17 %		+ 2,17 %		

Das Verhandlungsergebnis hat nach den Berechnungen der Verhandlungsgruppe der LAG WfbM Bayern über alle Werkstätten eine Steigerung des Mittelwertes in Höhe von 1,95 % (im Preistyp a) zur Folge.

Vorsitzender: Peter Pfann  
Stellvertretende Vorsitzende:  
Andreas Moser, Margit Gottschalk

Vereinsregister Regensburg  
Vereinsregister 200881

Liga Bank Regensburg  
IBAN DE36 7509 0300 0001 3911 35  
BIC GENODEF1M05



Wie in den Vorjahren wurde eine kalenderjährliche Laufzeit verhandelt und damit ein Steigerungsbetrag für das Kalenderjahr 2021.

Die Festlegung der Mittelwerte erfolgte auf Basis der mit den Trägern/Werkstätten für 2020 vereinbarten Preise. Gemäß § 7 Abs. 4 des Rahmenvertrags auf Landesebene erfolgt seit 2016 eine Abschmelzung der Korridore um den Mittelwert um jeweils 0,5 % pro Verhandlungsjahr bis auf endgültig 4,5 %. Dieser Wert ist ab dem Jahr 2021 erreicht.

Die Basis für die Zuordnung der Träger/Werkstätten zum Korridor der Preiserhöhung im Jahr 2021 ist der Maßnahmenpreis im Jahr 2020 sowie die Korridorgrenze von 4,5 %. Alles Weitere entnehmen Sie bitte der oben eingefügten Tabelle.

Die Verhandlungsgruppe der LAG WfbM Bayern empfiehlt den Trägern von Werkstätten, die Preissteigerungen für 2021 mit den Agenturen vor Ort entsprechend dieser Verhandlungsergebnisse abzuschließen.

### **Zur Vereinbarung zwischen Träger/Werkstatt und Agentur**

Die auf Landesebene mit dem REZ Bayern abgestimmte Muster-Vereinbarung, Stand 10/2017 liegt hier nochmals als Anlage bei. Diese Muster-Vereinbarung wird für 2021 durch die ebenfalls beigefügte Anlage „Besondere Vertragsbedingungen infolge der Corona-Pandemie“ ergänzt.

**Dazu folgender Hinweis:** Mit Schreiben vom 14.08.2020 informierte die LAG WfbM über die Empfehlungen zum Vorgehen bei Schließung/Teilschließung von Werkstätten (EV/BBB) während der Corona-Pandemie durch das Gesundheitsamt (s. Anlage). An dieser Stelle wird nochmals an die Empfehlung der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit (RD Bayern) erinnert, im Fall der (Teil-)Schließung von Werkstätten umgehend wieder auf eine alternative Durchführung der Maßnahme im EV/BBB umzustellen, wie sie bereits in der Zeit ab 01.04.2020 umgesetzt wurde. **Die Agenturen sind umgehend über die Schließung zu informieren.** Bei einer Schließung ohne alternative Durchführung wird die Maßnahme unterbrochen und das Leistungsentgelt für die betroffenen Teilnehmer des EV/BBB für Dauer der Unterbrechung nicht gezahlt.

**Das Konzept für die alternative Durchführung der Maßnahme im EV/BBB, die „Erklärung des Auftragnehmers zu preisverhandelten Maßnahmen“ ist bei erneuter Schließung jeweils auf den aktuellen Zeitraum anzupassen. Das Konzept muss der Agentur nur dann erneut vorgelegt werden, wenn sich deutliche Veränderungen in der Ausführung ergeben haben.**

### **Auszahlungsbetrag für die Mittagsverpflegung im Berufsbildungsbereich**

Mit Schreiben vom 14.04.2020 informierte die LAG WfbM ihre Mitglieder zur „Erklärung des Auftragnehmers zu preisverhandelten Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation über die Durchführung in alternativer Form“. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat in dem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Leistungserbringer gegebenenfalls die Auszahlung der Mittagspauschale an ihre Teilnehmenden sicherstellen müssen.



Die Kosten für die Mittagsverpflegung im EV/BBB sind im Maßnahmepreis mit enthalten. Die Kalkulation des Anteils des Mittagessens ist weiterhin ungeklärt. Die LAG WfbM Bayern hat den Werkstätten zunächst empfohlen, für die Zeit des Betretungsverbots während der Corona-Krise den Betrag in Höhe von 3,80 € für das Mittagessen an die Teilnehmer auszus zahlen und gleichzeitig angekündigt, das Thema in die nächste Verhandlungsrunde mit dem REZ Bayern einzubringen. Die Verhandlungsgruppe der LAG WfbM ist hierzu weiterhin im Gespräch mit dem REZ Bayern und versucht, zeitnah eine Klärung herbeizuführen.

### **Refinanzierung coronabedingte Mehraufwendungen im EV/BBB**

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 03.08.2020 eine fachliche Weisung veröffentlicht, die das Verfahren zur Auszahlung von temporären coronabedingt höheren Mehraufwendungen beschreibt. Das Verfahren für preisverhandelte Maßnahmen wird dort unter Ziffer 2.2 beschrieben.

In dem Verhandlungsgespräch mit den Vertretern der LAG WfbM Bayern bestätigte das REZ Bayern, dass Anträge auf Geltendmachung von Mehrkosten beim REZ Bayern einzureichen wären.

Für Rückfragen stehen die Mitglieder der Verhandlungsgruppe der LAG WfbM und die Bezirkssprecher der Bezirksarbeitskreise der LAG WfbM Bayern zur Verfügung.

Die Weisung 202008001 – Coronavirus SARS-CoV-2 Krise – Auszahlung temporärer coronabedingter höherer Maßnahmekosten für Arbeitsmarktdienstleistungen finden Sie unter folgendem Link: [https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202008001\\_ba146604.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202008001_ba146604.pdf)

### **Zum weiteren Verfahren**

Die Agenturen werden wie in den Vorjahren vom REZ Bayern über die neuen Preise informiert und beauftragt, die Vereinbarungen zur Unterzeichnung an die Einrichtungen zu versenden. Wie auch in den Vorjahren werden die Agenturen vom REZ Bayern beauftragt, die neuen Vereinbarungen bis spätestens 31.03.2021 abzuschließen und dem REZ vorzulegen. Um von Ihrer Seite aus die Vereinbarung rechtzeitig unterschreiben zu können, nehmen Sie gegebenenfalls Kontakt mit der zuständigen Agentur für Arbeit auf. Die Vereinbarungen werden zum 01.01.2021 wirksam.

Mit freundlichen Grüßen

Verhandlungsgruppe der LAG WfbM Bayern e. V.  
Albert Wittmann, Herbert G. Kratzer,  
Andreas Moser, Eleonore Gramse, Thomas Dietrich